

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01081 vom 27. März 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.01081](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01081)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01081 du 27 mars 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01081 del 27 marzo 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 9. März 2011 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, X.\_\_\_\_ ab dem 1. März 2010 bei einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Invalidenrente zu ( Urk. 7/121-122). Im Jahr 2012 leitete die IV-Stelle ein Revisionsverfahren ein ( Urk. 7/129). Aufgrund der Abklärungsergebnisse hob sie die Rente nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens ( Urk. 7/145-147, Urk. 7/161-163, Urk. 7/189) mit Verfügung vom 5. November 2014 auf das Ende des der Zustellung folgenden Monats auf ( Urk. 7/190). Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hiess die von der Versicherten dagegen erhobene Beschwerde ( Urk. 7/193/3 13) mit dem Urteil im Verfahren IV.2014.01300 vom 22. März 2016 teilweise gut und änderte die Verfügung vom 5. November 2014 insoweit ab, als es feststellte, dass die bisherige ganze Invalidenrente mit Wirkung ab Mai 2013 auf eine Dreiviertelsrente herabgesetzt werde ( Urk. 7/196/15-16). Diese s

Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft (vgl. Urk. 7/197).

In der Folge verfügte die IV-Stelle am 25. August 2016 rückwirkend ab 1. Mai 2013 die Ausrichtung einer Dreiviertelsrente in der Höhe von monatlich Fr. 949.-- und mit Wirkung ab 1. Januar 2015 im monatlichen Betrag von Fr. 953.-- ( Urk. 2; vgl. auch Urk. 7/199, Urk. 7/202-203).

### **E. 2**

S. 1; vgl. auch Urk. 1 S. 2). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin bestand für die IV-Stelle aufgrund des klaren Urteilsdispositivs kein Spielraum, die laufende ganze Rente auf einen späteren Zeitpunkt als den gerichtlich festgelegten 1. Mai 2013 auf eine Dreiviertelsrente herabzusetzen. Es kann mithin keine Rede davon sein, die angefochtene Verfügung setze das rechtskräftige Urteil IV.2014.01300 vom 22. März 2016 nicht korrekt um. In dieser Hinsicht ist die Beschwerde abzuweisen .

### **E. 2.3**

Den nach Ansicht der Beschwerdeführerin verfrühten Termin der Renten herabsetzung ab Mai 2013 hätte sie innert Beschwerdefrist gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts IV.2014.01300 vom 22. März 2016 geltend machen müssen. Mit diesem unangefochten gebliebenen Urteil hatte das Gericht in masslicher (Invaliditätsgrad) und zeitlicher Hinsicht über den Verlauf der damaligen ganzen Rente während des ab 2012 angehobenen Revisionsverfahrens bis zum 5. November 2014 zu befinden, dem Erlassdatum der angefochtenen Verfügung, welches rechtsprechungsgemäss die Grenze des für die gerichtliche Prüfung massgeblichen Beurteilungszeitraums bildet. Dies bezüglich liegt eine

rechtskräftig abgeurteilte Sache ( res

iudicata ) vor, und eine erneute Beschwerde ist ausgeschlossen. Soweit die Beschwerdeführerin im Ergebnis die erneute gerichtliche Überprüfung ihres Rentenanspruchs im Zeitraum von Mai 2013 bis zum 5. November 2014 beantragt, ist deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.